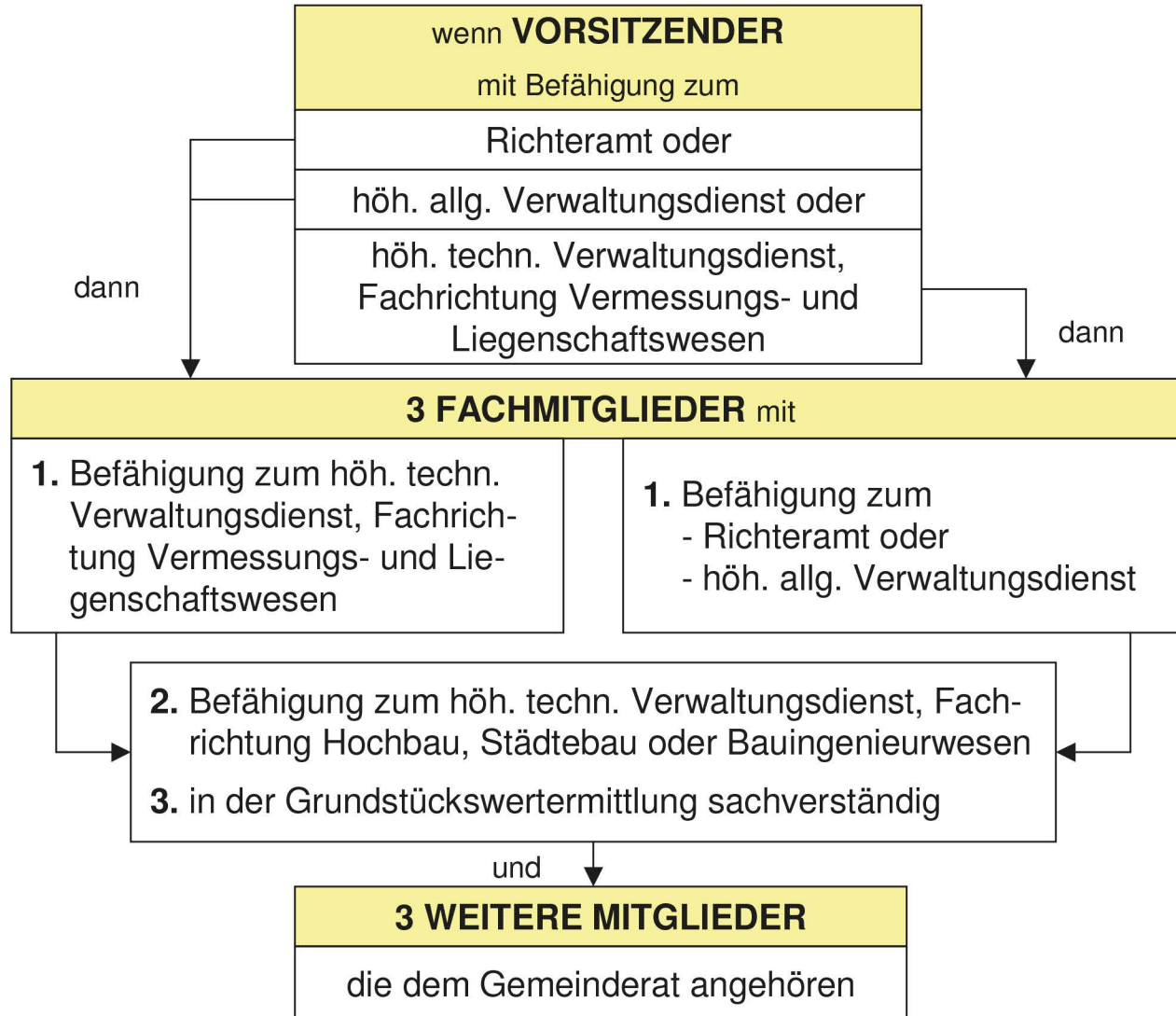


# ZUSAMMENSETZUNG DER UMLEGUNGSAUSSCHÜSSE IN SACHSEN-ANHALT

gemäß Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (VO Bod)

Stand März 2005



Die Fachmitglieder dürfen weder

- dem Gemeinderat noch der
- Verwaltung der Gemeinde oder
- der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Gemeinde Mitglied ist, angehören.

Kein Mitglied darf

- hauptamtlich oder hauptberuflich mit
- der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses sind Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

Der Umlegungsausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die im Landesamt für Vermessung und Geoinformation angesiedelt ist und die Beschlüsse nach seiner Weisung vorbereitet